

Prof. Dr. Thomas Söding

Dekan

Katholisch-Theologische Fakultät

Akademischer Festakt
anlässlich des 75. Geburtstags von Prof. Dr. Heinrich J. F. Reinhardt
am 18. Oktober 2017 an der Ruhr-Universität Bochum

*Begrüßung durch den Dekan der Katholisch-Theologischen Fakultät
Thomas Söding*

Exzellenzen,
Kolleginnen und Kollegen,
Kommilitoninnen und Kommilitonen,
meine Damen und Herren.

Feste muss man feiern, wie sie fallen. Ein runder Geburtstag bietet sich an. Heinz Reinhardt, den ich ganz besonders herzlich begrüße, hat darin Übung. Es ist die dritte Festschrift, die ihm, in allen Ehren, heute überreicht wird; nach dem 65. und dem 70. jetzt turnusgemäß zum 75. Geburtstag. Respekt – und herzlichen Glückwunsch.

Sie alle darf ich als Dekan der Katholisch-Theologischen Fakultät willkommen heißen – im Beckmannshof, dessen Ambiente so sehr den Klischees der Ruhr-Universität und des gesamten Reviers widerspricht, das man den Verdacht hegen könnte, wir hätten in ein Disneyland eingeladen. Diesen Verdacht weise ich mit Abscheu und Empörung zurück. Dieser Hof gehört uns. Wir können nicht nur Beton, sondern auch Fachwerk. Wir sind hier, übrigens im Saal Shanghai, genau richtig. Ich danke der Kollegin Judith Hahn, der Prodekanin, und ihrem Team vom Lehrstuhl Kirchenrecht unserer Fakultät für die Vorbereitung und die Ausrichtung der Feier.

Es ist ein akademischer *Festakt*, den wir begehen. Er bietet die Gelegenheit, Dank und Anerkennung zu sagen. Sie gebühren dem Geehrten, sie gebühren aber auch denen, die zu seiner Ehrung ganz besonders beigetragen haben: Rüdiger Althaus aus Paderborn und Matthias Pulte aus Mainz, die, beide hier in Bochum und in der kanonistischen Szene nicht ganz unbekannt, zusammen mit Judith Hahn die Festschrift konzipiert und editiert haben, die heute überreicht werden wird.

Weil es ein *akademisches* Fest ist, das wir für Heinz Reinhardt ausrichten, bietet sich aber auch die Gelegenheit, zwei Fragen zu stellen, die nicht nur den Blick zurück auf eine beeindruckende Biographie lenken, sondern auch den Blick nach vorn auf die Zukunft der Theologie.

Die erste Frage lautet: Warum braucht eine Katholisch-Theologische Fakultät das Kirchenrecht?

Die zweite Frage lautet: Warum braucht das Kirchenrecht eine Katholisch-Theologische Fakultät?

Die erste Frage stelle ich *ex officio*, die zweite *pro domo*.

Zunächst also: Warum braucht eine Katholisch-Theologische Fakultät das Kirchenrecht?

Eine erste Teilantwort lautet: weil sie sonst auf Typen wie Heinz Reinhardt verzichten müsste. Gebürtig aus Herne, ist er ein Kind des Ruhrgebietes, auch wenn er sein Abitur in Vechta abgelegt hat. Zuerst hat er in Paderborn studiert, zusammen mit Heinz Josef Algermissen, heute Bischof von Fulda – Exzellenz, wir fühlen uns geehrt, dass Sie in alter Freundschaft zu Heinz Reinhardt uns besuchen; dann aber ist Heinz Reinhardt hierhin nach Bochum gewechselt und hat auch auf akademischen Exkursionen nach Freiburg und Straßburg wieder ins Westfälische gefunden, hier in Bochum hat er 1967 bei Ludwig Hödl, dessen wir dankbar gedenken, das theologische Lizenziat erworben und 1972 den theologischen Dokortitel unter der Ägide des gleichfalls unvergessenen Heribert Heinemann, hier war er wissenschaftliche Hilfskraft am Lehrstuhl für Kirchenrecht bei Matthäus Kaiser (1965-1969), dann Wissenschaftlicher Assistent bei Heribert Heinemann (1969-1975), hier ist er 1992 auf die Professur für Kirchenrecht berufen worden, die er bis zu seiner Emeritierung wahrlich ausfüllte, nachdem er zuvor an der Philosophisch-Theologischen Hochschule der Franziskaner und Kapuziner in Münster als Professor für Kirchenrecht gewirkt und 1996 einen Ruf an die Universität Bonn abgelehnt hatte. Also eine der üblichen akademischen Karrieren? Ganz und gar nicht: Heinz Reinhardt ist als Kanonist ein Mann der Praxis und als Praktiker ein Protagonist der Theologie. Er hat als Verwaltungsjurist, als Anwalt und Richter in den Diözesen Essen und Münster gearbeitet; er hat genau die Erfahrung, genau den Realitätssinn und genau das Urteilsvermögen in die kirchenrechtliche Forschung und Lehre eingebracht, die er in seiner Berufspraxis als Kirchenjurist erworben hat. Weihbischof Schepers und Prälat Lohhaus vom Bistum Essen bezeugen heute durch ihre Anwesenheit – seien Sie herzlich begrüßt – die andauernde Wertschätzung, die Heinz Reinhardt erfährt. Dass Humor und Sachverstand, Nüchternheit und Ambition, Bodenständigkeit und Weitsicht zusammenpassen – den lebendigen Beweis haben wir unter uns.

Das bringt mich zu einer zweiten Teilantwort auf die Frage, warum eine Katholisch-Theologische Fakultät gut beraten ist, Kirchenrecht im Portfolio zu haben: weil es ausgesprochen nützlich ist, juristische Expertise im eigenen Haus zu wissen. Heinz Reinhardt hat sein Wissen nie für sich behalten; er hat mit Rat und Tat der Bochumer Fakultät beste Dienste geleistet, nicht zuletzt in seiner Amtszeit als Dekan (1999-2002) mit wegweisenden Entscheidungen in schwierigen Zeiten, so durch den Abschluss partnerschaftlicher Kooperationsverträge mit unseren Nachbarinstituten für Katholische Theologie in Dortmund und in Duisburg-Essen. Gegenwärtig stehen wir vor ähnlich starken Herausforderungen und sind froh, dass wir als Nachfolgerin von Heinz Reinhardt mit Judith Hahn eine Kollegin gefunden haben, die politische Wachsamkeit mit juristischem Sachverstand verbindet. Je unruhiger die Zeiten sind, desto wichtiger ist die Verankerung in der Universitätslandschaft. Heinz Reinhardt hat den interdisziplinären Studiengang „Wissenschaftliche Fortbildung in der Notfallseelsorge“ in Bochum gegründet und dadurch ein bis heute sichtbares Markenzeichen praxisnaher, gesellschaftlich relevanter Wissenschaft geprägt. Diakon Slatosch – herzlich willkommen – ist heute unter uns,

um stellvertretend einen Dank abzustatten, dem ich mich gerne für die ganze Fakultät anschließe. Wir haben uns an jener Initiative ein Beispiel genommen und unser *standing* in der Universität, aber auch in der gesamten *scientific community* kontinuierlich ausgebaut. Heinz Reinhard hat tatkräftig den Aufbaustudiengang Kanonisches Recht in Münster unterstützt; er hat zahlreiche Arbeiten und Abschlüsse angehender Kanonistinnen und Kanonisten aus ganz Deutschland und dem Ausland betreut; daraus sind nicht wenige Promotionen an unserer Fakultät entstanden, über die wir uns sehr gefreut haben – für ihn und für seine Schülerinnen und Schüler, aber nicht ganz uneigennützig. Die Beziehungen in die Universität der Provinzialhauptstadt wollen wir weiter entwickeln; es sieht ja auch nicht schlecht aus, dass dies gelingen kann.

Doch beide Teilantworten, die Hinweise auf Person und Organisation, reichen bei weitem nicht aus. Eine Katholisch-Theologische Fakultät braucht Kirchenrecht, weil die Kanonistik jene theologische Disziplin an der Schnittstelle von Universität, Kirche und Gesellschaft ist, da grundlegende Themen mit großer Folgewirkung verhandelt werden: Wie verhalten sich nicht nur Barmherzigkeit und Gerechtigkeit zueinander, sondern auch Freiheit und Recht, kirchliche Identität und gesellschaftliche Entwicklung, systemische Logik und dynamische Reform? Nicht, dass es nicht die Versuchung gäbe, diese Fragen allein aus der Hermeneutik biblischer, historischer, systematischer oder pastoraler Theologie heraus zu erörtern. Es ist aber die besondere Stellung und Aufgabe des Kirchenrechts, dieser Versuchung dadurch zu widerstehen, dass es das Recht als Mittel gegen Willkür, als Schutz der Schwachen, als Leitlinie kommunikativer Prozesse und als Voraussetzung für solche Veränderungen geltend macht, die nicht *per ordre de mufti*, sondern in einem geordneten Verfahren vorgenommen werden. Die epistemische Stellung des Kirchenrechts für die Theologie als ganze und ihre funktionale Rolle in der Kirche entspricht in etwa derjenigen der profanen Rechtswissenschaften für die Human- und Sozialwissenschaften wie für die Gesellschaft, insbesondere die Politik und die Ökonomie: Die Kanonistik setzt nicht Recht, sondern legt es aus. Sie legt es aus, indem sie dem Rechtsfrieden dient, nicht aber, indem sie durch einen harten Rechtspositivismus die Rechtssuchenden nach Absurdistan führt. Die Kanonistik definiert die Schaltstellen, an denen die Tradition praktisch und an denen eine Innovation machbar wird. Sie hat keine Allergie gegenüber Anwendungen, aber sie verschreibt sich nicht einer kruden Pragmatik, sondern hält im Interesse des Gesamtwohls und im Sinn der kirchlichen Heilssendung die Bindung an Normen hoch, ohne die *canones* des *codex* zu Dogmen zu erklären. Gesetzestreue, Anwendungsnähe, Sozialverträglichkeit und Subsidiarität in der Kirche wie der Gesellschaft sind für die Theologie als ganze Lektionen, die zu versäumen keine gute Idee wäre.

Freilich braucht es dann auch den Ansatz einer Antwort auf die Frage, warum das katholische Kirchenrecht eine Theologische Fakultät braucht. Keine Angst, obgleich Bibliker, werde ich jetzt nicht einer ehrbaren Zunft die Leviten lesen. Ich muss mich auch, Neutestamentler, der ich bin, als Vertreter einer Zunft äußern, in der es lange Zeit *en vogue* war, das Urchristentum als rechtsfreien Raum inspirierter Spontaneität zu sehen, der durch die Einführung juristischen und, *horribile dictu*, kasuistischen Denkens von den Höhen jesuanischer und paulinischer Freiheit in die Sümpfe eines Frühkatholizismus abgestürzt sei, wo im Interesse der Macht einiger Kirchenfürsten eine Rejudaisierung des Christentums zu modern begonnen habe – bis endlich, vor 500 Jahren ... brechen wir hier ab; 2017 neigt sich dem Ende zu. Je deutlicher heute, im Zeitalter des jüdisch-christlichen Dialoges, unter dem Vorzeichen Biblischer Theologie und im Horizont einer kulturwissenschaftlichen Religionstheorie, die Projektionen sichtbar werden, die dieses Bild an die Wand geworfen haben, so deutlicher wird auch

das Interesse, dass sich das Kirchenrecht nicht in eine Art *splendid isolation* zurückziehen möge, um allenfalls mit einer bestimmten Spielart römisch-katholischer Dogmatik zu koalieren, sondern im Diskurs der Theologie als ganzer steht und sich durch ihre aktive Mitwirkung in einer Fakultät dem Dialog der Wissenschaften in der Universität stellt.

Heinz Reinhardt hat es getan – mit Verve und Wonne. Nur eines hebe ich hervor; sein außergewöhnliches Engagement in der Ökumene. Seit 1995 gehört er zum wissenschaftlicher Beirat des Johann-Adam-Möhler-Institut für Ökumenik in Paderborn, 2001 wurde er Berater der Ökumenekommission und Mitglied der Arbeitsgruppe Kirchenrecht der Deutschen Bischofskonferenz, 2003 wurde er Mitglied der Internationalen Römisch-Katholischen/Alt-Katholischen Dialogkommission; schon seit 1994 gehört er der interkonfessionellen Kirchenrechts-Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Studiengemeinschaft in Heidelberg an. Für das katholische Kirchenrecht, so zeigt Heinz Reinhardt es leibhaftig, rhetorisch und literarisch, ist es äußerst anregend, sich mit anderen kirchlichen, religiösen und gesellschaftlichen Rechtskulturen auseinanderzusetzen; so wird der Blick geweitet. Judith Hahn wird es in Ihrem Festvortrag gleich demonstrieren.

Heinz Reinhardt arbeitet kontinuierlich über kirchliche Rechtsgeschichte, über Verfassungs- und Verwaltungsrecht, über Sakramenten- und Ehe recht. Auf all diesen Feldern steht das Kirchenrecht vor der Herausforderung, ein methodisches Verhältnis zur eigenen Geschichte zu entwickeln, reflexiv die Bedeutung gesellschaftlicher Veränderungen für das kirchliche Leben einzuordnen und wissenschaftlich die Debatte über den Stellenwert, die Grenzen und die Stärken des Rechts in Kirche und Gesellschaft zu führen. Die Festschrift, die gleich überreicht werden wird, zeigt auf vielen Seiten, wie das geht.

Meine Damen und Herren, hochverehrte Festversammlung.

Eine Katholisch-Theologische Fakultät braucht Kirchenrecht. Das katholische Kirchenrecht braucht eine Theologische Fakultät. Mit Heinz Reinhardt ehren wir heute einen Kanonisten, der beides verkörpert – in einer Weise, die beeindruckt und Lust macht auf mehr.